

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE¹⁹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7129. Sitzung am 7. März 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Guatemalas, Honduras', Indiens, Indonesiens, Irlands, Islands, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Malaysias, Maltas, Marokkos, Mexikos, Monacos, Montenegros, Myanmars, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ugandas, Ungarns, Uruguays und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben der Ständigen Vertreterin Luxemburgs bei den Vereinten Nationen vom 1. März 2014 an den Generalsekretär (S/2014/144)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Herrn Anthony Lake, den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Alhaji Babah Sawaneh gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2143 (2014) vom 7. März 2014

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 und der Erklärungen seines Präsidenten vom 24. Juli 2006¹⁹⁵, 28. November 2006¹⁹⁶, 12. Februar 2008¹⁹⁷, 17. Juli 2008¹⁹⁸, 29. April 2009¹⁹⁹, 16. Juni 2010²⁰⁰ und 17. Juni 2013²⁰¹, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, beitragen,

in der Erkenntnis, dass seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) und die Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte Fortschritte im Hinblick auf

¹⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

¹⁹⁵ S/PRST/2006/33.

¹⁹⁶ S/PRST/2006/48.

¹⁹⁷ S/PRST/2008/6.

¹⁹⁸ S/PRST/2008/28.

¹⁹⁹ S/PRST/2009/9.

²⁰⁰ S/PRST/2010/10.

²⁰¹ S/PRST/2013/8.

die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erbracht haben, insbesondere in Form der Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung Tausender Kinder, der Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und die Vereinten Nationen und der Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs,

jedoch *weiterhin sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, die Anlass zur Besorgnis geben, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰² und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰³ enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁰⁴ und deren Zusatzprotokolle von 1977²⁰⁵ strikt zu befolgen haben,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes auf Bildung anerkannt wird und den Vertragsstaaten des Übereinkommens Verpflichtungen auferlegt werden mit dem Ziel, die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die militärische Nutzung von Schulen durch Streitkräfte und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Nutzung als Kasernen, Waffendepots, Kommandozentralen, Haft- und Vernehmungsorte sowie Feuer- und Beobachtungsstellungen,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die hohe Zahl von Kindern, die in Konflikt- und Postkonfliktsituationen durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel getötet und verstümmelt werden,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung von Frieden sein sollte,

unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Kindern begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist,

in Anerkennung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel²⁰⁶ und feststellend, dass nach Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags der ausführende Vertragsstaat das Risiko berücksichtigen muss, dass unter den Vertrag fallende konventionelle Waffen oder Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern,

²⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁰³ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

²⁰⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁰⁶ Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken, und erneut erklärend, dass alle von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitationsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

ferner in der Erkenntnis, dass der Aufbau von Kapazitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, ein Prozess ist, der bereits in den ersten Tagen des internationalen Engagements einsetzen muss,

betonend, dass den Vereinten Nationen eine unverzichtbare Rolle dabei zukommt, in Abstimmung mit den internationalen Partnern die nationalen Behörden bei der Festigung des Friedens und bei der Entwicklung von Strategien für die Prioritäten der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und sicherzustellen, dass durch diese Strategien die Kohärenz der Tätigkeiten auf den Gebieten der Politik, der Sicherheit, der Menschenrechte, der Entwicklung und der Rechtsstaatlichkeit erhöht wird,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Kinderschutzberatern bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihrer Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den entsprechenden Friedenssicherungs- und politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsbüros der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat, einschließlich der Beratung und der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Missionen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen für die Demobilisierung und Eingliederung von Kindern und die Verhütung ihrer Einziehung,

unterstreichend, wie wichtig eine angemessene einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung von Soldaten, Polizisten und zivilen Friedenssicherungskräften in missionsspezifischen Kinderschutzfragen und geeigneten umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ist,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der für den Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und in dieser Hinsicht in Würdigung der am 17. September 2013 vom Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Friedens- und Sicherheitsabteilung der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung zur Integration von Schutzmechanismen in alle Aktivitäten der Afrikanischen Union im Bereich Frieden und Sicherheit in enger Partnerschaft mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie der Leitlinien der Europäischen Union zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich ihrer Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union und der von der Nordatlantikvertrags-Organisation in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs entwickelten Schulungskurse und militärischen Richtlinien betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und/oder Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, sowie alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneter Konflikte an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in enger Absprache mit der jeweiligen Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Überwachung und Berichterstattung und den Landsteams der Vereinten Nationen

Wege zu finden, um die Ausarbeitung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne und die Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, durch die Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu erleichtern;

3. *erklärt erneut*, wie nützlich interministerielle Ausschüsse als erfolgreicher Rahmen für Partnerschaften mit den betroffenen Regierungen zur Erörterung und Weiterverfolgung von Verpflichtungen im Bereich des Kinderschutzes sind, und legt diesen Regierungen nahe, mit Unterstützung der Vereinten Nationen diese Ausschüsse zur Förderung der Umsetzung von Aktionsplänen zu nutzen;

4. *betont*, wie wichtig die regelmäßige und rasche Prüfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten ist, gegebenenfalls auch durch die Aufnahme einer Kinder und bewaffnete Konflikte betreffenden Dimension in die Aufgabenstellung für die Feldbesuche des Sicherheitsrats, und bittet seine Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechteinhaltung vollen Gebrauch von ihren Handlungsoptionen²⁰⁷ zu machen und in dieser Hinsicht die Frage derjenigen, die fortgesetzt Rechtsverletzungen begehen, und die Umsetzung von Aktionsplänen weiter zu behandeln;

5. *erinnert* daran, dass die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁰⁸ den Tatbestand eines Kriegsverbrechens erfüllt, und stellt fest, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰³ die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Mindestalter von 18 Jahren für die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung und für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen und das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁰² festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen anzuheben sowie alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Vereinten Nationen eingeleitet haben, um bis 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Regierungstreitkräfte in Konflikten zu beenden und zu verhindern;

7. *fordert* in dieser Hinsicht die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass sich in einem Konflikt keine Kinder in den Reihen ihrer Streitkräfte befinden, insbesondere indem sie termingebundene Aktionspläne erarbeiten und umsetzen, fordert die Mitgliedstaaten, alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und die Gebergemeinschaft auf, in ihren verschiedenen Kapazitäten die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ zu unterstützen, in der Erkenntnis, dass sich ihr Ziel nur durch die partnerschaftliche und aktive Mitwirkung aller erreichen lässt;

8. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, den Sicherheitsrat über die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ zu unterrichten, einschließlich über das Vorgehen und die Fortschritte im Hinblick auf die Listenstreichung der betreffenden Parteien;

9. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen aufgenommen werden;

²⁰⁷ S/2006/724.

²⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, No. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

10. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die fortgesetzt Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012), und zu erwägen, bei der Festlegung, Änderung oder Verlängerung des Mandats der jeweiligen Sanktionsregime Bestimmungen zu den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die Aktivitäten durchführen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Kindern begangene ungeheuerliche Verbrechen von Amnestiegesetzen und anderen ähnlichen Bestimmungen auszunehmen, und legt den betroffenen Staaten eindringlich nahe, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen weder in die Streitkräfte noch in andere Sicherheitskräfte aufgenommen werden;

12. *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in diesem Zusammenhang den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet;

13. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz zu integrieren, beispielsweise indem sie bei den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung schaffen, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont in dieser Hinsicht gleichzeitig, wie wichtig die universelle Geburtenregistrierung, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, ist;

14. *fordert ferner* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten und der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung und den Erlass von Rechtsvorschriften, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern unter Strafe stellen;

15. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs *erneut*, Anstrengungen zu unternehmen, um die Gebergemeinschaft zur Schließung von Finanzierungslücken zusammenzubringen, und legt den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern nahe, in dieser Hinsicht finanzielle Unterstützung und Kapazitätsaufbauhilfe zu gewähren, einschließlich für Bildungsmaßnahmen während und nach Konflikten;

16. *erinnert* daran, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass Kinder während und nach Konflikten weiter Zugang zu Grunddiensten haben, unter anderem zu Bildung und Gesundheitsversorgung;

17. *bekundet erneut seine tiefe Besorgnis* über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneten Konflikts aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern;

18. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, in der Erkenntnis, dass Schulen durch eine solche Nutzung zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrern sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden, und

a) *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) legt den Mitgliedstaaten nahe, konkrete Maßnahmen zu prüfen, um die Streitkräfte und bewaffnete nichtstaatliche Gruppen von der Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht abzuhalten;

c) fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden;

d) fordert die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen auf, die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die militärische Nutzung von Schulen zu verstärken;

19. *erinnert* daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Verwundete und Kranke, einschließlich Kindern, so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und Sanitäts- und Gesundheitspersonal und die entsprechenden Einrichtungen, Transporte und Tätigkeiten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und zu schützen;

20. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienstweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorbereitet, zur Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen;

21. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der besonderen politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen²⁰⁹;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen im Zusammenhang mit von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern gebührender Vorrang eingeräumt wird;

23. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen von Minen, nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, Streumunition und explosiven Kampfmittelrückständen auf Kinder zu mindern, indem sie vorrangig Maßnahmen zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Gefahren und zur Risikominderung durchführen;

24. *beschließt*, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu diesen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an solchen Beratern, ihrer Zahl und ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Mandatsverlängerung jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und legt der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten nahe, auf den Kinderschutz einzugehen, wenn sie den Rat über die Situation in bestimmten Ländern unterrichten;

²⁰⁹ S/2013/110, Anlage.

25. *ermutigt* die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, zur Bewältigung der weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder beizutragen, bittet sie, weiter systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, und fordert sie erneut auf, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte als besonderer Aspekt behandelt wird;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7129. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU²¹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 7070. Sitzung am 26. November 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Guinea-Bissaus (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau (S/2013/680).

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2013/681)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn José Ramos-Horta, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Herrn Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7074. Sitzung am 9. Dezember 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Guinea-Bissau“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

Der Sicherheitsrat weist darauf hin, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Übergangsprozess, die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomi-

²¹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²¹¹ S/PRST/2013/19.